

BERATUNGSSTANDPUNKT

Schwerbehinderung

Zusammenfassung

Menschen, bei denen körperliche, seelische oder geistige Erkrankungen zu dauerhaften Funktionseinschränkungen führen, derentwegen die Teilhabe am Leben der Gemeinschaft beeinträchtigt ist, haben in Deutschland Anspruch auf besonderen Schutz und Unterstützung. Die Feststellung einer Schwerbehinderung kann helfen, Barrieren im Alltag und Berufsleben zu überwinden und die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern. Es ist daher anzuraten, bei dauerhaften Erkrankungen und daraus resultierenden Einschränkungen, die eine gesellschaftliche Teilhabe erschweren, einen Antrag auf Schwerbehinderung zu stellen.

Inhalt

- Gesetzliche Grundlagen und Definition von Behinderung
- Beantragung und Anerkennung einer Schwerbehinderung
- Voraussetzungen für die Anerkennung einer Schwerbehinderung
- Grad der Behinderung (GdB)
- Widerspruchs- und Klageverfahren
- Befristung
- Merkzeichen und deren Bedeutung
- Nachteilsausgleiche

Gesetzliche Grundlagen und Definition von Behinderung

Aus der UN-Behindertenrechtskonvention leitet sich ab, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ein Menschenrecht ist. Das **Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz-BTHG)** setzt seit 2017 die Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention für Deutschland um. Dahinter steht ein Behindertenbegriff, der einem sozialen Modell von Behinderung folgt und neben den individuellen Funktionseinschränkungen auch die gesellschaftlichen Barrieren betont.

Die **Definition von Behinderung im Neunten Sozialgesetzbuch Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (§ 2 Abs. 1 SGB IX)** lautet entsprechend: „Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.“



Das SGB IX setzt im Sozialrecht das Benachteiligungsverbot des Artikels 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ um.

Beantragung und Anerkennung einer Schwerbehinderung

Eine Schwerbehinderung liegt vor, wenn auf Antrag ein **Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50** festgestellt wird. Dies berechtigt zum Erhalt eines Schwerbehindertenausweises und verhilft zu entsprechenden Rechten und Leistungen, sogenannten Nachteilsausgleichen.

Für die Beantragung, Feststellung und Anerkennung der Schwerbehinderung und die Ausstellung des Schwerbehindertenausweises ist in Nordrhein-Westfalen die kommunale Behörde (Kreis oder kreisfreie Stadt) zuständig. In anderen Bundesländern kann das anders geregelt sein. Im Antrag müssen u.a. die Krankenkasse, die behandelnden Ärzt:innen, Aufenthalte in Krankenhäusern und/oder Kur- und Rehabilitationsverfahren der letzten 2 Jahre benannt werden, damit die Behörde dort die entsprechenden Unterlagen anfordern kann, die sie für die Feststellung des Grads der Behinderung (GdB) und des:der Merkzeichen benötigt, sofern der:die Antragsteller:in diese nicht bereits selber eingereicht hat.

In Nordrhein-Westfalen kann auch eine elektronische Antragstellung über ELSA.NRW erfolgen. **Elektronischer Schwerbehindertenantrag**. Die Unterschrift muss jedoch nach wie vor auf einer Druckversion geleistet werden und postalisch oder per Fax nachgesandt werden.

Was für den Antrag benötigt wird:

- **Antragsformular:** Das Antragsformular gibt es bei der kommunalen Behörde oder online: **Antrag Schwerbehindertenrecht**
- **Medizinische Unterlagen:** z.B. aktuelle Arztberichte, ärztliche Gutachten, Kurschlussgutachten, Pflege- und Betreuungsgutachten oder EKG-, Labor- und Röntgenbefunde.
- **Persönliche Daten:** Angaben zur Person, der Behinderung und den behandelnden Ärzt:innen.
- **Lichtbild:** Für den Schwerbehindertenausweis wird ein Lichtbild benötigt. Dies kann mit der Antragstellung oder nach erfolgter Bewilligung eingereicht werden.

Voraussetzungen für die Anerkennung einer Schwerbehinderung

Voraussetzung für die Anerkennung einer Schwerbehinderung ist, dass die gesundheitlichen Einschränkungen nicht nur vorübergehend, sondern langfristig, d.h. **über sechs Monate hinaus** bestehen. Die Schwerbehinderung muss zudem **Auswirkungen auf die gesellschaftliche Teilhabe** haben. Entsprechend muss dargelegt werden können, dass die Funktionseinschränkungen die:den Antragsteller:in im Alltag, im Beruf, innerhalb der Familie oder bei der Ausübung von Freizeitaktivitäten beeinträchtigen. Der Wohnsitz oder der Arbeitsplatz müssen in Deutschland liegen.



Grad der Behinderung (GdB)

Der **Grad der Behinderung (GdB)** ist ein Maß für die körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Auswirkungen einer Funktionsbeeinträchtigung aufgrund eines Gesundheitsschadens und gibt an, wie stark die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eingeschränkt ist. Die Gesundheitsstörungen werden dabei unabhängig von ihrer Ursache bewertet, d.h. es ist irrelevant, ob diese angeboren sind oder durch Unfall oder Krankheit erworben wurden. Das Feststellungsverfahren unterscheidet sich nicht zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderungen.

Die Bewertung erfolgt auf einer Skala von 20 – 100 in Zehnerschritten. 100 stellt dabei den höchsten Behinderungsgrad dar. Der Grad der Behinderung wird durch ärztliche Gutachter:innen bemessen. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage ärztlicher Befundberichte nach den Grundsätzen der **Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV)** und der darin enthaltenen GdB-Tabelle.

Liegen mehrere Beeinträchtigungen vor, wird ein Gesamt-GdB ermittelt. Die Behinderungen und ihre Auswirkungen werden dafür nicht isoliert voneinander betrachtet, sondern in ihren Wechselwirkungen. Es wird geprüft, wie sich die einzelnen Funktionseinschränkungen zueinander verhalten. Dabei können diese unabhängig voneinander bestehen und sich nicht beeinflussen, sie können sich verstärkend aufeinander auswirken oder keine Verschlechterung mit sich bringen. Ausgehend vom höchsten Einzel-GdB wird geprüft, ob sich die weiteren Beeinträchtigungen zusätzlich auf die Teilhabe an der Gesellschaft auswirken.

Es erfolgt ein Feststellungsbescheid, der den Grad der Behinderung angibt. Auf Antrag wird ab einem GdB 50 ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt.

Widerspruchs- und Klageverfahren

Nach ergangenem Bescheid besteht die Möglichkeit innerhalb eines Monats nach Erhalt des Dokuments schriftlich und begründet Widerspruch einzulegen, wenn der:die Antragsteller:in mit dem festgestellten Grad der Behinderung nicht einverstanden ist.

Bei Ablehnung des Widerspruchs kann beim Sozialgericht Klage gegen die Ablehnung eingelegt werden. Dabei unterstützen u.a. die Sozialverbände oder Fachanwält:innen für Sozialrecht. Eine Klage beim Sozialgericht ist kostenlos und es besteht kein Anwaltszwang; bei anwaltlicher Vertretung sind die Anwaltskosten zu tragen. [Die Klage | NRW-Justiz](#)

Befristung

Der Schwerbehindertenausweis wird in der Regel für maximal fünf Jahre **befristet** ausgestellt, um Änderungen des Gesundheitszustands berücksichtigen zu können („Regelbefristung“). Dies dient dazu, sicherzustellen, dass der Ausweis den tatsächlichen gesundheitlichen Verhältnissen entspricht. Die Befristung des Ausweises gilt auch, wenn der GdB unbefristet ausgestellt wurde.



Eine unbefristete Gültigkeit des Ausweises ist ausschließlich dann möglich, wenn keine wesentliche Änderung des Gesundheitszustandes zu erwarten ist. Dies gilt z.B. bei irreversiblen Behinderungen wie einer Querschnittslähmung.

Bei der Bemessung des GdB kann die sogenannte **Heilungsbewährung** relevant sein. Dabei handelt es sich um einen Zeitraum, der bei bestimmten Krankheitsbildern anzulegen ist, bei denen ein Rückfall nach Behandlung nicht ausgeschlossen ist. Das ist der Fall bei Organtransplantationen, Krebserkrankungen, Abhängigkeitserkrankungen und bestimmten psychischen Erkrankungen. Bei Organtransplantationen bspw. sind Abstoßungsreaktionen des Körpers nicht ausgeschlossen und bei bösartigen Krebserkrankungen können sich Rezidive bilden. Aus der Versorgungsmedizin-Verordnung ergibt sich die Dauer der Heilungsbewährung bei einzelnen Gesundheitsschäden. Diese liegt in der Regel zwischen zwei und fünf Jahren. Mithilfe eines medizinischen Gutachtens oder einer medizinischen Stellungnahme kann aber auch ein längerer Zeitraum eingefordert werden. Für die Zeit der Heilungsbewährung wird ein höherer GdB vergeben als die Symptome und Einschränkungen das eigentlich vorsehen würden. Dies erklärt sich aus den psychischen Belastungen sowie den erforderlichen Kontrolluntersuchungen, die die Betroffenen beanspruchen und beeinträchtigen können. Nach der Heilungsbewährung wird der GdB erneut überprüft und möglicherweise herabgesetzt bis hin zur Aberkennung einer (Schwer-)Behinderung.

Wenn sich der Gesundheitszustand verschlechtert, kann ein **Änderungsantrag** gestellt werden.

Der:die Inhaber:in eines Schwerbehindertenausweises ist selbst verpflichtet, rechtzeitig vor Ablauf, d.h. ca. 3 Monate, einen Antrag auf Verlängerung des Ausweises zu stellen.

Merkzeichen und deren Bedeutung

Merkzeichen auf dem Schwerbehindertenausweis sind Buchstaben, die bestimmte gesundheitliche Einschränkungen kennzeichnen und **Anspruch auf Nachteilsausgleiche** wie Parkerleichterungen oder die kostenlose Mitnahme von Begleitpersonen im Nahverkehr ermöglichen.

Die Behörde prüft auf Grundlage der eingereichten und angeforderten medizinischen Unterlagen, ob ein Mensch mit Behinderung(en) Anspruch auf Zuerkennung eines oder mehrerer Merkzeichen hat. Die Vergabe erfolgt ebenfalls nach den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen.

Übersicht der Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis

Merkzeichen	Bedeutung	Voraussetzungen	Nachteilsausgleiche, wie z.B.
G	Erhebliche Gehbehinderung	Erhebliche Einschränkung der Bewegungs- und Orientierungsfähigkeit im Straßenverkehr	Vergünstigte Wertmarke für ÖPNV oder Kfz-Steuerermäßigung
aG	Außergewöhnliche Gehbehinderung	Fortbewegung außerhalb des Kfz nur mit fremder Hilfe oder großer Anstrengung	Parkerleichterungen, vergünstigte Wertmarke für ÖPNV und Kfz-Steuerbefreiung
H	Hilflosigkeit	Dauerhafter Bedarf an fremder Hilfe bei täglichen Verrichtungen	Steuererleichterungen, kostenlose Wertmarke für ÖPNV und Kfz-Steuerbefreiung

Bl	Blindheit	Vollständige Blindheit oder hochgradige Sehbehinderung	Blindenhilfe, Parkerleichterungen, Befreiung vom Rundfunkbeitrag, Steuererleichterungen, kostenlose Wertmarke für ÖPNV
Gl	Gehörlosigkeit	Vollständige Gehörlosigkeit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit mit schweren Sprachstörungen	Kommunikationshilfen, Steuererleichterungen, vergünstigte Wertmarke für ÖPNV
TBl	Taubblindheit	Kombination aus Blindheit und Gehörlosigkeit	Maximale Nachteilsausgleiche im Bereich Mobilität und Kommunikation
B	Begleitperson erforderlich bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel	Seh-, Hör- oder geistige Behinderung, Anfallserkrankungen und verschiedene körperliche Einschränkungen	Freifahrt für eine Begleitperson in öffentlichen Verkehrsmitteln
RF	Rundfunk/Fernsehen	Merkzeichen TBl, Bl oder Gl oder „ständig gehindert an öffentlichen Veranstaltungen jeder Art teilzunehmen“ sowie „soziale und gesundheitliche Gründe“	Befreiung oder Ermäßigung vom Rundfunkbeitrag

Quelle: Eigene Darstellung



Gut zu wissen

Auch **Menschen mit Demenz** können als schwerbehindert eingestuft werden. Allerdings reicht die Diagnose Demenz allein nicht aus, sondern es müssen Auswirkungen der kognitiven Einschränkungen auf die Alltagsbewältigung festgestellt werden. Das Krankheitsbild führt häufig dazu, dass ein dauerhafter Bedarf an fremder Hilfe für lebensnotwendige Verrichtungen nötig ist. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf das **Merkzeichen H**. Die Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Anleitung und/oder Überwachung geschieht oder eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung durch An- und Zugehörige nötig ist.

Häufig erfordern Beeinträchtigungen der Orientierungsfähigkeit sowie das Erkennen von Gefahren im Straßenverkehr bei einer Demenz die Begleitung durch An- oder Zugehörige im öffentlichen Raum. Dann können die **Merkzeichen G und B** vergeben werden.

Auch körperliche Beeinträchtigungen, die unabhängig von der Demenz oder in Komorbidität mit der Demenzerkrankung auftreten, können entsprechende Merkzeichen rechtfertigen. Bei Einschränkungen der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr können auch für Menschen mit Demenz die Voraussetzungen einer erheblichen Gehbehinderung (**Merkzeichen G**) oder sogar einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (**Merkzeichen aG**) gegeben sein.

Auch die Fahrtauglichkeit wird häufig im Krankheitsverlauf durch die kognitiven Einschränkungen eingeschränkt. Menschen mit Demenz dürfen von Parkerleichterungen Gebrauch machen, auch wenn sie das Fahrzeug nicht mehr selbständig steuern können.

Nachteilsausgleiche

Nachteilsausgleiche sollen Nachteile und zusätzliche Kosten einer Behinderung ausgleichen. Sie sind gestaffelt nach Höhe des GdB und den vergebenen Merkzeichen. Diese können zum Beispiel sein:

- **Steuererleichterungen:**

Bei der Berechnung der **Lohn- und Einkommenssteuer** erhalten Menschen mit Behinderungen steuerliche Vorteile. Sie können einen **Behinderten-Pauschbetrag** geltend machen, der die Kosten berücksichtigt, die üblicherweise infolge der anerkannten Behinderung anfallen. Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem festgestellten Grad der Behinderung. Menschen mit den Merkzeichen H, BI oder TBI erhalten unabhängig vom GdB einen erhöhten Pauschbetrag. Die Pauschbeträge sind Jahresbeträge, d.h. sie werden auch dann in voller Höhe gewährt, wenn die Behinderung nicht während des gesamten Jahres bestanden hat. Neben den Behinderten-Pauschbetrag können weitere besondere Ausgaben geltend gemacht werden. Dazu gehören u.a. außerordentliche Krankheitskosten, die z.B. durch eine Operation entstehen, oder behinderungsbedingte Umbaukosten des Autos oder der Wohnung.

Alternativ können die tatsächlich entstandenen Kosten als **außergewöhnliche Belastungen** geltend gemacht werden. Bei Geltendmachung der tatsächlichen Kosten wird eine zumutbare Belastung abgezogen, die abhängig ist vom Gesamtbetrag der Einkünfte, dem Familienstand und der Anzahl der Kinder.

Die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale ist Teil der außergewöhnlichen Belastungen und beträgt 900 Euro für Menschen mit einem GdB von mindestens 80 oder einem GdB von mindestens 70 und dem Merkzeichen G. Sie beträgt 4500 Euro bei Menschen mit mindestens einem der Merkzeichen aG, BI, TBI oder H sowie bei pflegebedürftigen Menschen mit Pflegegrad 4 oder 5.

Neben dem Behinderten-Pauschbetrag existiert der **Pflegepauschbetrag**, den Angehörige von pflegebedürftigen und hilflosen Personen bei der Steuererklärung geltend machen können, wenn sie diese in deren oder ihrer eigenen Häuslichkeit pflegen. Die Wohnung muss sich im Inland oder einem EU/EWR-Staat befinden. Der Pflegepauschbetrag kann ab Pflegegrad 2 und beim Merkzeichen H geltend gemacht werden; die Höhe ist vom Pflegegrad abhängig. Mit dem Pflegepauschbetrag werden die Kosten abgegolten, die die Pflege einer Person in der Häuslichkeit mit sich bringt. Der Pflegepauschbetrag wird auch dann in voller Höhe gewährt, wenn die Pflege nicht das ganze Kalenderjahr andauert hat. Wird die Pflege von mehreren Personen gemeinschaftlich übernommen, so wird der Pflegepauschbetrag zwischen allen Pflegepersonen aufgeteilt.

Auch im Fall der Pflege können alternativ die tatsächlichen Kosten als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Diese werden ebenfalls um eine zumutbare Belastung gekürzt.

Bei der **KFZ-Steuer** gibt es für Fahrzeuge, die auf schwerbehinderte Menschen zugelassen sind, Ermäßigungen um 50 Prozent oder sogar einen Steuererlass abhängig vom Merkzeichen. Die Steuerermäßigung erfolgt bei Merkzeichen G und GI für den Fall, dass auf das Recht zur unentgeltlichen Beförderung im ÖPNV verzichtet wird. Bei den Merkzeichen aG, H und BI erfolgt die KFZ-Steuerbefreiung neben den Vergünstigungen im ÖPNV.



Gut zu wissen

Im Steuerrecht sind das Merkzeichen H und die Pflegegrade 4 und 5 gleichgestellt. Bei Kindern und Jugendlichen kann Hilflosigkeit bereits ab einem niedrigeren Pflegegrad vorliegen bzw. auch dann festgestellt werden, wenn kein Pflegegrad vorliegt.

Bei Pflegegrad 1 und 2 liegt in der Regel keine Hilflosigkeit vor. Bei Pflegegrad 3 erfolgt eine Prüfung im Einzelfall.

Eine Hilflosigkeit kann festgestellt werden, wenn insbesondere die Prüfung der Module 1 (Mobilität), 2 (kognitive und kommunikative Fähigkeiten), 4 (Selbstversorgung) und 6 (Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte) ergibt, dass hier ein besonders hoher Hilfebedarf besteht bzw. eine ständige Bereitschaft zur Hilfe notwendig ist.

- **Mobilität:**

Für die vergünstigte oder kostenfreie Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) muss eine Wertmarke erworben und als Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis mitgeführt werden, um bei einer Fahrgastkontrolle vorgezeigt werden zu können. Bei den Merkzeichen G, aG und GI kann diese Wertmarke gegen Entgelt (53 Euro halbjährlich; 104 Euro ganzjährig) erworben werden. Personen mit den Merkzeichen BI und H erhalten die Wertmarke kostenfrei; damit steht ihnen die unentgeltliche Beförderung im ÖPNV zu. Die Freifahrtmöglichkeiten gelten für Straßenbahnen, U- und S-Bahnen, Busse, Nahverkehrszüge der Deutschen Bahn AG sowie Nahverkehrszüge von Privatbahnen in der 2. Klasse. Ist das Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis eingetragen, ist die Begleitperson zur kostenfreien Nutzung aller Züge des Nah- und Fernverkehrs berechtigt.

- **Wohnen:**

Die Höhe des **Wohngeldes** ist abhängig vom verfügbaren Einkommen aller Haushaltsmitglieder. Bei der Ermittlung des Wohngeldes gibt es einen Freibetrag von 1.800 Euro für jedes schwerbehinderte Haushaltsmitglied mit einem GdB von 100 sowie für Haushaltsmitglieder mit einem GdB von 50 in Kombination mit einem Pflegegrad und sofern die Pflege häuslich, teilstationär oder in Kurzzeitpflege erfolgt.

Bei der Beantragung eines **Wohnberechtigungsscheins** können schwerbehinderte Menschen von höheren Einkommensgrenzen profitieren. In NRW beträgt der Freibetrag 4.500 Euro für jede Person mit 100 Prozent GdB. Dieser Betrag wird auch abgezogen, wenn der GdB 80 oder mehr beträgt



und die Person gleichzeitiger häuslicher Pflege bedarf. Liegt der Grad der Behinderung bei gleichzeitiger häuslicher Pflegebedürftigkeit unter 80, so beträgt der Freibetrag 2.100 Euro pro Person. Die öffentliche **Wohnraumförderung** zielt auf ein eigenständiges Leben und die soziale Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Sie versucht, den unterschiedlichen Wohnwünschen von Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden und fördert deshalb sowohl Mietwohnungen als auch Eigentum genauso wie Gruppenwohnungen oder Wohnplätze in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Sowohl die behindertengerechte Modernisierung als auch entsprechender Neubau fallen dabei unter die Förderrichtlinien. Die Förderung sieht zinsgünstige Darlehen, Tilgungsnachlässe sowie anteilige Kostenübernahmen vor. Der Erhalt von Fördermitteln ist abhängig von festgesetzten Einkommensgrenzen, die nach Art des Haushalts unterschieden werden.

- **Grundsicherungsleistungen:**

Schwerbehinderte Menschen können beim Bezug von Grundsicherungsleistungen **Mehrbedarfe** geltend machen. Mehrbedarfe sind Bedarfe, die nicht durch den Regelbedarf abgedeckt sind und Menschen aufgrund besonderer Lebensumstände zustehen.

Beim Bezug von **Bürgergeld** gilt: Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Behinderungen, für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem Neunten Buch sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch erbracht werden, wird ein Mehrbedarf von 35 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs anerkannt.

Beim Bezug von **Sozialhilfeleistungen**: Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen G im Schwerbehindertenausweis, die voll erwerbsgemindert sind oder das Rentenalter erreicht haben, erhalten nach § 30 SGB XII einen Mehrbedarf von 17% des maßgebenden Regelbedarfs.

- **Arbeit:**

Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf **Leistungen zur beruflichen Teilhabe**. Diese sollen ihren Arbeitsplatz bedarfsgerecht ausgestalten, ihre Arbeitsleistung verbessern oder ihre Arbeitsfähigkeit überhaupt ermöglichen. Diese Leistungen sind vorwiegend finanzieller Art und umfassen beispielsweise die Übernahme der Kosten für technische Arbeitshilfen oder für eine Arbeitsassistenten.

Zu weiteren Leistungen am Arbeitsplatz gehören ein **besonderer Kündigungsschutz** und ein **gesetzlicher Anspruch auf Zusatzurlaub**. Der Kündigungsschutz gilt für schwerbehinderte Menschen ab einem GdB von 50. Menschen mit einem GdB von 30 oder 40 können Menschen mit Schwerbehinderung gleichgestellt werden, um zur Sicherung des Arbeitsplatzes ebenfalls dieses Sonderrecht in Anspruch nehmen zu können. Dafür muss ein Antrag bei der Agentur für Arbeit gestellt werden. Der besondere Kündigungsschutz gilt, wenn das Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate besteht und sieht vor, dass die Kündigung der Zustimmung des Inklusionsamtes bedarf und falls vorhanden, auch die betriebliche Schwerbehindertenvertretung und der Personal- bzw. Betriebsrat informiert werden müssen. Das Inklusionsamt hört dann die:den Arbeitnehmer:in, die Schwerbehindertenvertretung und ggf. den Personal- bzw. Betriebsrat an. Es kann auch einleiten, dass Arbeitsmediziner:innen eingeschaltet werden, um zu eruieren, inwiefern das Beschäftigungsverhältnis z.B. durch eine Rehabilitationsmaßnahme oder eine behinderungsgerechte Umgestaltung des Arbeitsplatzes aufrechterhalten werden kann.



Nur wenn das Inklusionsamt der Kündigung zustimmt, ist diese gültig. Bei Nicht-Zustimmung verliert diese ihre Wirksamkeit. Menschen mit Schwerbehinderung oder ihnen gleichgestellte Menschen mit Behinderungen sind also nicht grundsätzlich unkündbar, aber die Kündigung setzt die Zustimmung des Inklusionsamtes voraus.

Die Länge des Zusatzurlaubs hängt von der Anzahl der Arbeitstage pro Woche ab. Bei einer Fünf-Tage-Woche sind es fünf Zusatztage; diese reduzieren sich um jeden Tag, der in der Woche regelmäßig weniger gearbeitet wird. Möglicherweise verlängern tarifliche oder betriebliche Bestimmungen den Zusatzurlaub um weitere Tage. Gleichgestellten Arbeitnehmer:innen steht der Anspruch auf Zusatzurlaub nicht zu.

- **Kindergeld:**

Eltern von erwachsenen Kindern mit Behinderungen können auch über das 18. bzw. 25. Lebensjahr hinaus Kindergeld erhalten, wenn die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist, das Kind durch die Eltern versorgt wird und das Kind behinderungsbedingt nicht in der Lage ist, seinen notwendigen Lebensunterhalt selbst zu erwirtschaften. Solange diese Voraussetzungen erfüllt sind, gibt es keine zeitliche Befristung der Zahlung: der Anspruch kann lebenslang bestehen.

- **Rente:**

Auch für schwerbehinderte Menschen gilt seit 2012 eine schrittweise Anhebung des Renteneintrittsalters. Die Altersgrenze für die abschlagsfreie Rente wurde von 63 auf 65 Jahre und der Rentenbezug mit Abschlägen von 60 auf 62 Jahre angehoben. Ab 2026 können Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung, die nach 1964 geboren wurden, mit 65 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen, wenn sie eine Mindestversicherungszeit von 35 Jahren erfüllt haben. Ab 62 Jahren können sie mit Abschlägen von monatlich 0,3 Prozent vorzeitig eine Altersrente beziehen. Die Geburtsjahrgänge zwischen 1952 und 1963 haben eine individuelle Altersgrenze.

Die Schwerbehinderung muss zum Rentenbeginn vorliegen. Sollte sie nachträglich aberkannt werden, weil der Grad der Behinderung bei einer erneuten Überprüfung des Gesundheitszustandes herabgestuft wurde, hat dies keine Auswirkungen auf die Rente.

- **Kommunikation:**

Zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt erhalten Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen bestimmte Hilfen wie bspw. Gebärdensprachdolmetscher:innen oder andere geeignete Kommunikationshilfen.

- **Freizeit:**

Zur Förderung der sozialen und kulturellen Teilhabe erhalten (schwer-)behinderte Menschen vielfach Ermäßigungen bei Eintrittspreisen (Museen, Theater, Kino, Schwimmbad etc.) oder vergünstigte Mitgliedschaften in Vereinen.

- **Rundfunk/Fernsehen:**

Mit dem Merkzeichen RF können die Anspruchsberechtigten von einem ermäßigten Rundfunkbeitrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks profitieren. Taubblinde Menschen und Empfänger:innen von Blindenhilfe nach dem SGB XII sind vollständig von der Rundfunkbeitragspflicht befreit. Die Beitragsbefreiung bzw. -ermäßigung müssen gesondert beantragt werden. Das Formular dazu gibt es in Rathäusern oder online unter:

<https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen-und-buerger/informationen/menschen-mit-behinderung>



Sonderrechte beim Parken

Es ist nicht ausreichend, ausschließlich durch das Auslegen des Schwerbehindertenausweises Sonderrechte beim Parken in Anspruch zu nehmen. Es ist immer ein Parkausweis erforderlich. Dieser muss bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragt werden.

Es gibt zwei verschiedene Parkausweise: Anspruch auf den **blauen EU-Parkausweis** haben Menschen mit den Merkzeichen aG, BI oder TBI sowie Personen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Beeinträchtigungen (z.B. beidseitige Amputation der Arme). Dieser gilt EU-weit für das Parken auf Parkplätzen mit Rollstuhlsymbol. Ebenfalls bestehen Parkerleichterungen wie eine Parkberechtigung in eingeschränkten Halteverbotszonen bis zu drei Stunden oder auf Antrag auch länger, das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitlich unbegrenzt, das Parken auf Parkplätzen für Bewohner:innen bis zu drei Stunden, in Fußgängerzonen zu Ladezeiten sowie in verkehrsberuhigten Zonen auch außerhalb markierter Flächen, sofern der Verkehr nicht behindert wird und keine andere Parkgelegenheit in zumutbarer Entfernung besteht. Die höchstzulässige Parkzeit endet nach 24-Stunden.

Der **orangene Parkausweis** gilt nur innerhalb Deutschlands. Mit diesem stehen Menschen mit Schwerbehinderung alle Erleichterungen zu, die auch mit dem blauen Parkausweis in Anspruch genommen werden können. Einzige Ausnahme ist, dass das Parken auf Behindertenparkplätzen verboten ist. Voraussetzungen für das Anrecht auf den orangenen Parkausweis sind in NRW ein Schwerbehindertenausweis mit dem **Merkzeichen G** und einem **Grad der Behinderung** von wenigstens **70** allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken. Gleichzeitig muss ein **Grad der Behinderung von wenigstens 50** für Funktionsstörungen des Herzens und der Atemwege vorliegen.



Euroschlüssel (Euro-Key)

Der Euroschlüssel ist ein universeller Schlüssel für barrierefreie Toiletten in Deutschland und vielen anderen europäischen Ländern. Der Schlüssel funktioniert u.a. in öffentlichen Gebäuden, Bahnhöfen, Raststätten, Hochschulen und Freizeitanlagen. Dieser Schlüssel steht nur einem eingeschränkten Personenkreis zur Verfügung, der auf eine besondere Ausstattung der Toiletten angewiesen ist, schützt vor Vandalismus und fördert die Sauberkeit der Anlagen.

Anspruch auf den Euroschlüssel haben

- Menschen mit den Merkzeichen aG, B, H, BI unabhängig vom Grad der Behinderung,
- Menschen mit dem Merkzeichen G und einem GdB von mindestens 70,



- Menschen mit einem GdB von mindestens 80,
- Stomaträger:innen und Menschen mit chronischen Blasen- und Darmleiden (wie z.B. Morbus Chron oder Colitis ulcerosa) und
- Menschen mit Multipler Sklerose und einem ärztlichen Attest.

Der Kauf (Standardpreis 28,90 €) erfolgt u.a. über den Club Behinderte und ihrer Freunde in Darmstadt und Umgebung e.V. (CBF)

Beratung und Unterstützung

Sozialverbände und Beratungsstellen in NRW bieten Unterstützung zum Verfahren der Anerkennung einer (Schwer-)behinderung an und unterstützen ggf. auch im Widerspruchs- und Klageverfahren.

- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB): Beratung bei Antragstellung
[Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung \(EUTB®\) | Beauftragte für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten in NRW](#)
- Sozialverband Deutschland (SoVD): Hilfe bei Antragstellung, Widerspruch und Klage
[Beratung Behinderung](#)
- Sozialverband VdK: Hilfe bei Antragstellung, Widerspruch und Klage
[Behinderung und Schwerbehinderung: Das müssen Sie wissen - Sozialverband VdK Deutschland e.V.](#)
- Agentur für Arbeit: Gleichstellung, Teilhabe am Arbeitsleben
[Schwerbehinderte Menschen | Bundesagentur für Arbeit](#)

Quellen und weiterführende Links:

[LWL Behinderung und Ausweis](#)

[Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW: Ratgeber für schwerbehinderte Menschen \(Leichte Sprache\)](#)

[Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW: Ratgeber für schwerbehinderte Menschen](#)

[Versorgungsmedizin-Verordnung - BMAS](#)



Das für Sie zuständige Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz NRW finden Sie unter:

www.alter-pflege-demenz-nrw.de/regionalbueros/

Impressum

Herausgeber:

Fach- und Koordinierungsstelle der Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz - *Eine gemeinsame Initiative zur Strukturentwicklung der Landesregierung und der Träger der Pflegeversicherung NRW*

im Kuratorium Deutsche Altershilfe KDA gGmbH, Regionalbüro Köln Hohenzollernring 57, 50672 Köln

Tel. 030/221 82 98 -27

E-Mail: info@rb-apd.de

Website: www.alter-pflege-demenz-nrw.de

Instagram: [@alterpflegedemenz](https://www.instagram.com/alterpflegedemenz)

YouTube: www.youtube.com/@alterpflegedemenznrw

© 2025

Verantwortlich für die Inhalte:

Kompetenzgruppe Pflegeberatung

Weitere Informationen zur Kompetenzgruppe und deren Ansprechpartner:innen finden Sie unter:

<https://alter-pflege-demenz-nrw.de/akteure/themen/pflegeberatung>

Gefördert von:

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



LANDESVERBÄNDE
DER PFLEGEKASSEN

